



STADT BARGTEHEIDE



verschwistert mit
Déville-lès-Rouen, Frankreich
Gemeinde und Stadt Zmigród, Polen

Stadt Bargteheide (BGMin), Rathausstraße 24 – 26, 22941 Bargteheide

An die
Bürgervorsteherin Cornelia Harmuth

Die Bürgermeisterin
Fachbereich 4
Planung, Umwelt und öffentliche Sicherheit

Rathausstraße 24 - 26 | 22941 Bargteheide
Tel. 04532/40 47-0 Fax 04532/4047-350
www.bargteheide.de
E-Mail: info@bargteheide.de

Öffnungszeiten:

Mo.	8.30-12.30 Uhr	Di.	7.30-12.30 Uhr
Mi.	8.30-12.30 Uhr	Do.	14.30-18.00 Uhr
Fr.	8.30-12.30 Uhr		

Auskunft
Frau Lenz

Durchwahl
04532 / 40 47-405

E-Mail
lenz@bargteheide.de

AZ/Mandatsreferenz
()

Datum
08.11.2021

Große Anfrage gemäß § 36 der Geschäftsordnung für die Stadtvertretung und die Ausschüsse der Stadt Bargteheide (GeschO) der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 27.10.2021 zum Klimaschutz der Stadt Bargteheide BV/054/21

Sehr geehrte Frau Bürgervorsteherin Harmuth,

Fraktionen können gemäß § 36 Absatz 1 der Geschäftsordnung für die Stadtvertretung und die Ausschüsse der Stadt Bargteheide (GeschO) zu Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung, die von allgemeinem oder aktuellem Interesse sind, eine Große Anfrage zur Sitzung einer Stadtvertretung stellen. Sie soll der Erläuterung von Sachverhalten und der Darstellung der jeweiligen Positionen dienen.

Große Anfragen müssen gemäß § 36 Absatz 2 der GeschO hinreichend klar formulierte Fragen beinhalten, dürfen sich nur auf einen Gegenstand beziehen und keine Feststellungen oder Wertungen enthalten.

Die mit Schreiben vom 27.10.2021 gestellten Fragen der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen beantworte ich wie folgt:

Bankverbindungen

Hamburger Sparkasse
Sparkasse Holstein

BIC: HASPDEHHXXX
BIC: NOLADE21HOL

IBAN DE15 2005 0550 1217 1634 25
IBAN DE88 2135 2240 0130 2750 02

Gläubiger-ID:

DE85STB00000026957

Ist der Beschlussvorschlag des UKE vom 29.09.2021 zum „Klimaschutzkonzept 2020“ (AN/031/20-1) im Einklang mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes (2021) und dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein (2021)?

Das Klimaschutzkonzept 2020 (AN/031/20-1) ist mit den genannten Gesetzen bzw. Gesetzentwürfen nicht im Einklang. Es bleibt hinsichtlich seiner Zielsetzung hinter der Zielsetzung des Klimaschutzgesetzes des Bundes von 2021 (KSG) zurück. Besonders hervorzuheben ist im KSG das Ziel der Klimaneutralität im Jahr 2045.

Das Klimaschutzkonzept 2020 (AN/031/20-1) bleibt in seiner Zielsetzung voraussichtlich ebenfalls hinter der Zielsetzung des Energie und Klimaschutzgesetzes Schleswig Holstein zurück. Dieses existiert derzeit in der Entwurfsfassung 2021 (EKG SH) (Das EKG SH formuliert aktuell eine jeweilige Anhebung der Klimaschutzziele, falls sich die Klimaschutzziele auf nationaler Ebene erhöhen).

Zu den einzelnen Konzepten bzw. Gesetzen:

1.) Klimaaktionsplan der Stadt Bargteheide 2019 / Klimaschutzkonzept der Stadt Bargteheide 2021 (noch in Abstimmung):

Ziel des Klimaaktionsplans der Stadt Bargteheide von 2019 und des - noch in Abstimmung befindlichen - Klimaschutzkonzeptes der Stadt Bargteheide (Antrag der WfB vom 17.07.2020 und Beschluss des UKE vom 29.09.2021 sowie ausstehender Beschluss der STV am 11.11.2021) sind:

- Einhaltung des 1,5 Grad Zieles des Pariser Klimaabkommens
- Maßnahmen zur CO₂ Einsparung, Effizienzsteigerung und Ressourcenschonung sowie Naturerhalt, sodass die Stadt das Ziel, bis 2050 klimaneutral zu sein, erfüllen kann.

Es sind im in Rede stehenden Klimaschutzkonzept und im Klimaaktionsplan mögliche Maßnahmen genannt, allerdings gibt es bis dato keine genaue Maßnahmenplanung, in der Maßnahme, Maßnahmenziel, mögliche CO₂ Reduktion, Kosten oder ein Zeithorizont genannt werden.

Ebenso gibt es keinen Reduktionspfad, der das Ziel, bis 2050 Klimaneutral zu sein, in jahres-scharfe Teilziele untergliedert. Bisher gibt es nur wenige Umsetzungsbeschlüsse oder Umsetzungskonzepte.

2.) Klimagesetz des Bundes (KSG) in der Überarbeitung nach dem Gerichtsurteil des Bundesverfassungsgerichtes.

Mit der Änderung des Klimaschutzgesetzes verschärfte die Bundesregierung die Klimavorgaben und definierte das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045. Die Gesetzesnovelle ist am 31. August 2021 in Kraft getreten und durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes, das die vorherige Fassung des KSG der Bundesregierung als in Teilen verfassungswidrig erklärt hat, erwirkt worden.

Konkrete Ziele:

- bis 2030: 65%weniger CO₂ (in der ersten Fassung: 55%)
- bis 2040: 88%weniger CO₂
- 2045: Klimaneutralität (in der ersten Fassung: 2050)
- Im Gesetz sind Jahresscharfe und Sektorenscharfe maximale Jahresemissionsmengen genannt
- Die Klimaziele werden kontinuierlich per Monitoring überprüft.
Der Expertenrat für Klimafragen wird dafür erstmals ab 2022 alle zwei Jahre ein Gutachten über die bisher erreichten Ziele sowie die umgesetzten Maßnahmen und Trends vorlegen. Werden die Budgets nicht eingehalten, steuert die Bundesregierung umgehend nach.
- In § 13 (1) erlässt der Gesetzgeber ein Berücksichtigungsgebot: „Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.“

3.) Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG):

Das Klimaschutzgesetz in seiner ersten Fassung (KSG 2020) wurde durch das Urteil des BVerfG vom 24.03.2021 in Teilen als mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt, da die Emissionsminderungsziele für den Schutz der Lebensgrundlagen der künftige Generationen nicht ausreichen. Die Emissionsminderungslasten dürfen zudem nicht überproportional stark auf den Zeitraum nach 2030 verlagert werden, um Freiheitsrechte junger Menschen ab 2030 nicht zu gefährden.

Das BVerfG hat dabei in seiner Urteilsbegründung auf die Restbudgetmethodik der IPCC (Intergovernmental Panel on Climate Change) zurückgegriffen:

„Danach darf nicht einer Generation zugestanden werden, unter vergleichsweise milder Reduktionslast große Teile des CO₂-Budgets zu verbrauchen, wenn damit zugleich den nachfolgenden Generationen eine radikale Reduktionslast überlassen und deren Leben umfassenden Freiheits- einbußen ausgesetzt würde.“

Das Gericht verweist dabei auf Artikel 20 des Grundgesetzes, nach dem der Staat in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen schützen muss.

Das BVerfG betont in seinen Auslassungen ein Grundrecht auf Klimaschutz bzw. auf Schutz vor den Folgen der Klimakrise.

4.) Energie und Klimaschutzgesetzes Schleswig Holstein in der Entwurfsfassung 2021(EKG SH)

Eine genaue Auswertung und Zusammenfassung des Gesetzes erscheint noch nicht zielführend, da es voraussichtlich erst Ende dieses Jahres 2021 endgültig verabschiedet wird.

Die Ziele des Gesetzes lassen sich jedoch überblicksweise in der aktuellen Novellierung (noch nicht beschlossen) wie folgt zusammenfassen:

Auszüge aus dem Gesetzestext, hier Top B. Lösung:

- Für den Fall einer Anhebung der Klimaschutzziele auf nationaler Ebene wird festgeschrieben, dass die Landesregierung die zur Erhöhung der Zielwerte im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein notwendigen Schritte einleitet und schon im Vorfeld landespolitische Maßnahmen auf den Weg bringt, um zur Erreichung dieser Ziele, auch im Licht absehbarer Zielanhebungen, angemessen beizutragen.

- Zur Annäherung der schleswig-holsteinischen Zielarchitektur an die des Bundes werden alle zu betrachtenden Sektoren ausdrücklich genannt. Zusätzlich wird für Emissionen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft ein qualitatives Ziel formuliert.
- Über die Möglichkeit der freiwilligen Erstellung eines kommunalen Wärmeplans hinaus wird dies für größere Gemeinden (Mittel- und Oberzentren sowie Unterzentren mit Teilfunktion von Mittelzentren) verbindlich gemacht. Damit wird ein Anteil von 45 Prozent der Bevölkerung des Landes abgedeckt.
- Weiterhin wird die Nutzung von Erneuerbaren Energien bei der Wärmeversorgung in bestehenden Gebäuden als gesetzlicher Standard festgelegt. Hierzu wird normiert, dass beim Austausch oder nachträglichen Einbau einer Heizungsanlage in älteren Gebäuden mindestens 15 Prozent des jährlichen Wärme- und Kälteenergiebedarfs durch Erneuerbare Energien zu decken sind.
- Ein ambitionierter Ausbau der Photovoltaik ist für die Erreichung der Klimaschutzziele erforderlich. Auch beim Ausbau der Solarenergie an Gebäuden, insbesondere auf Dachflächen, werden die Potentiale bisher unzureichend genutzt. Um in Schleswig-Holstein den Ausbau von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung im bebauten Raum voranzutreiben, wird die Installation von Photovoltaikanlagen auf geeigneten Dachflächen beim Neubau sowie bei Renovierung von mehr als 10 Prozent der Dachfläche von allen Nichtwohngebäuden vorgegeben.

Welche Vorgaben und Beschlüsse sind seitens der Kommunalpolitik notwendig, um die aktuellen Klimaschutzziele der unter Punkt 1. genannten Rechtsgrundlagen zu erreichen?

Eine Kommune kann nicht in allen Sektoren und Handlungsfeldern tätig werden.

Einige Handlungsfelder können nur durch den Bund oder die EU umgesetzt werden. Beispiele dafür sind zum Beispiel das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), der Bundesverkehrswegeplan, die Abschaffung der Subventionen für CO₂-intensive Industrien oder die Abschaffung der Subventionen für den Flugverkehr.

Im unmittelbaren direkten kommunalen Einflussbereich liegen aber wichtige und erfolgsversprechende Umsetzungsmöglichkeiten. Hier sind verbindliche energetische Standards, Festsetzungen in Bebauungsplänen, spezifische Förderprogramme oder die Sanierung der eigenen Liegenschaften sowie deren Umstellung auf regenerative Energieversorgung zu nennen.

Im indirekten Einflussbereich der Kommune liegen Maßnahmen, die eine mittelbare Wirkung entfalten, indem sie zum Beispiel Maßnahmen der Zivilgesellschaft unterstützen oder Öffentlichkeitsarbeit möglich machen. Sie bergen die Möglichkeit der Reduktion von Treibhausgasen, sind jedoch von der Aktivität Dritter (Bürger*innen, Unternehmen, Zivilgesellschaft) abhängig.

Viele der im Folgenden aufgeführten Vorschläge sind bereits in der Evaluation des Klimaschutzkonzeptes in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima und Energie vom 22.05.2019 unter TOP 7 vorgestellt worden (Klimaschutzkonzept von 2012, beschlossen durch die STV und als Ergebnisbericht im UKE evaluiert 2017, 2018 und 2019).

Zudem wurden einige Vorschläge bereits mittels der Beschlussvorlage VO/008/20 in der 9. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima und Energie am 17.06.2020 unter dem TOP 9 „Evaluation Klimaschutzmaßnahmen, weiteres Vorgehen“ vorgebracht (hier siehe auch Antwort zu Frage 3 und Frage 6).

Um an dieser Stelle trotzdem einen Überblick bieten zu können, werden die Vorschläge aus vorgenannten Veranstaltungen wieder mit aufgeführt.

Es ergibt sich daher im Folgenden ein Überblick - ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

Bereich Bauen

- Flächenschonende, ökologische und energieeffiziente Wohnmodelle bei ALLEN Neubauten erproben. Dies muss in allen Investorengesprächen gefordert werden.
- Strategien für weitere ökologische und energetische Sanierung im Bestand entwickeln.
- Energetische Sanierungsoffensive für private Eigentümer/innen.
- Klimaneutralität als Anforderungsniveau im Bereich der Nicht-Wohngebäude: vom energieoptimierenden zum ökologischen Bauen: aktuell: Leuchtturmprojekt Feuerwache als Pilotprojekt mit nachhaltigen Baustoffen und regenerativer Energieversorgung.
- regenerative Wärmeversorgung aller städtischen Liegenschaften.
- ökologische Dämmstoffe im Neubau und bei Sanierung fördern (über städtische Richtlinien, wie die im Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie am 3.11.2021 andiskutierte Förderrichtlinie für energetische Sanierungsmaßnahmen).
- PV Pflicht im Bereich GHD (Gewerbe-Handel-Dienstleistung): Für neue Gebäude oder Gewerbegebiete wird der Bau von PV-Anlagen in Verbindung mit Gründach verpflichtend privatrechtlich in den Grundstückskaufverträgen und / oder im Bebauungsplan verankert.
- Neue Gewerbegebiete oder Umbauten in bestehenden Gewerbegebieten werden klimaneutral.

Bereich Planung

- Klimaschonende Regelungen in Bauleitplanung und städtebaulichen Verträgen und Investorengesprächen.
- Grundstückspreise für Mehrfamilienhäuser und Nicht-Wohngebäude an energetische und nachhaltige Baustandards koppeln.

(Erneuerbare) Energien

- Einsatz in privaten Haushalten fördern (Beispiel Förderprogramme für private Solaranlagen oder Erlass einer Satzung).
- Energiemanagement und Energieplanung in städtischen Liegenschaften professionalisieren (Förderung von Investitionen, nötiger Software und Personal in der neuen Kommunalrichtlinie des Bundes ab 1.1.2022).
- Sektorübergreifende Konzepte fördern, um fossile Brenn- und Kraftstoffe zu substituieren (Bsp: Nutzung von Abwärme aus Serverräumen oder Abwasserleitungen).

Verwaltung Stadt und Politik

Klimaschutz muss sowohl von Politik als auch von der Verwaltung in ALLEN Projekten von Anfang an mitgedacht werden mit dem Ziel der rechtzeitigen konzeptionellen Weichenstellung in allen Projekten. Der Bereich Klimaschutzmanagement ist in allen Projekten in beratender Funktion miteingebunden.

- Klimaschonende Entscheidungen: Prüfung aller Beschlussvorlagen und politischer Anträge auf Klimarelevanz ab sofort mit jährlicher Evaluierung.
- Klimaschutz als Stabsstellenaufgabe, regelmäßige fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit zum Thema Klimaschutz, Evaluation von Entscheidungen.
- Fördermittelmanagement explizit für den Bereich Klimaschutz.
- Strategische Aufstellung der Verwaltung: vom Ziel her denken, alle Projekte vernetzen (Multiprojektmanagement) (wird derzeit entwickelt).
- Neuauflage des Projektes „Klimascouts“: Azubis der Verwaltung werden im Bereich Klimaschutz geschult, um als neue Arbeitskräfte in der Verwaltung das Thema querschnittsorientiert voranzubringen.

Die Bargteheider Azubis nahmen 2019 zum ersten mal an dieser Fortbildung teil und setzten dabei das Projekt: „Papiereinsparung in der Verwaltung“ um, das Difu legt das Projekt derzeit neu auf, Bargteheide steht auf der Interessentenliste.

- Zentrale Kompensation von unvermeidbaren Emissionen, zum Beispiel Dienstreisen.
- Nachhaltige und klimafreundliche Beschaffung als Standard.
- Green IT.
- Klimaneutralität als Ziel und Erfolgsmerkmal der Bargteheider Wirtschaftspolitik.
- Umfassendes dauerhaftes Homeofficeangebot für die Verwaltungsmitarbeiter*innen in Kombination mit desk-sharing, wo vom Arbeitsinhalt her möglich. Das erspart Heizung und Neubau von Büroflächen ebenso wie Arbeitsplatzausstattung im Rathaus.

Information / Öffentlichkeitsarbeit

- Energieberatung wieder in das Rathaus holen.
- Klimarat gründen:
 - Klimaräte werden in vielen Städten, dem Bund und auch in anderen Ländern eingesetzt.
 - Klimarat als Bürger/innenrat: Sie bilden die Bevölkerung repräsentativ ab, werden also nicht durch freiwillige Meldung sondern durch eine Vorauswahl, unterstützt durch ein Losverfahren bestimmt.
 - Klimarat als Expertenrat: Die Mitglieder des Beirates decken in diesem Fall meistens fachlich folgende Themenbereiche ab:
Klimaforschung/Klimaschutz; Bauen, Wohnen, Planen; Erneuerbare Energien; Landwirtschaft; Verkehr; Energieberatung der Bürger; Betrieblicher Klimaschutz

Kommunale Klimaräte sollen die Zielerreichung im Klimaschutz, die Maßnahmenkontrolle und Weiterführung von Maßnahmen sicherstellen, beraten die Verwaltung und bringen Ideen und Anregungen zur Umsetzung von Maßnahmen im Klimaschutz ein, setzen Themen und greifen Anregungen aus der Zivilgesellschaft auf.

Empfehlungen des Klimarates müssen der Stadtvertretung als Beschlussvorlage vorgelegt werden. Bürger/innen und Fachleute können so permanent moderiert eigene Ideen in den Klimaschutzprozess einbringen.

Bereich Mobilität

- klimaschonende Mobilität der Stadtverwaltung (Job Rad / Dienstrad / HVV Ticket, → Materialien dazu liegen vorbereitet vor).
- Mobilitätspunkte einrichten: Mietfahrzeuge wie Lastenräder, Carsharing, Mieträder.
- Schneller Ausbau der Fahrradinfrastruktur.

- Förderung des innerstädtischen Fußverkehrs.

Bereich Evaluation

- Dokumentation der Erfolge.
- Monitoringinstrumente nutzen (qualitative und quantitative Instrumente).

In welcher Form werden in der Verwaltung konkrete Handlungsfelder und Maßnahmen im Bereich Klimaschutz ermittelt und erfasst?

Derzeit werden in der Verwaltung keine konkreten Handlungsfelder und Maßnahmen im Bereich Klimaschutz ermittelt und erfasst. Es gibt derzeit keine Möglichkeit solche Handlungsfelder und Maßnahmen aufzunehmen und hinsichtlich ihrer Klimawirkung zu priorisieren.

Nachdem der Klimaaktionsplan im Jahr 2019 beschlossen wurde, hatte die Verwaltung in der 9. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima und Energie am 17.06.2020 in der VO/008/20 folgende Umsetzungsvorschläge gemacht:

- „1.) Gemäß dem Klimaaktionsplan von 2019 setzt die Stadt Bargteheide in allen Handlungsfeldern Nachhaltigkeit und Klimaschutz um.*
- 2.) Die Verwaltung erstellt eine aktualisierte Klimabilanz für Bargteheide auf Grundlage des „Klima-Navi“, einer internetbasierten Software zur Treibhausgasbilanzierung für Kommunen in Schleswig-Holstein.*
- 3.) Die Verwaltung führt eine Bewertung der bisher durchgeführten Klimaschutzmaßnahmen mit dem „Climate Compass“ durch und definiert dadurch sinnvolle und wirkungsvolle neue Maßnahmenfelder für die kommenden Jahre.*
- 4.) Die genaue Ausgestaltung der priorisierten Maßnahmen aus 3.) (CO₂ Einsparung der Maßnahme und Wirtschaftlichkeitsberechnung) ist nach Beschluss durch den UKE mit externer Unterstützung durchzuführen. Dabei soll zum Beispiel auf die IB.SH Energieagentur [aktuelle Ergänzung der Verwaltung: diese ist ein Teil der Investitionsbank SH (IB.SH)] und die EKSH (Gesellschaft für Energie und Klimaschutz Schleswig-Holstein GmbH) zurückgegriffen werden. Die Verwaltung legt hierzu nach der Maßnahmenbewertung einen Umsetzungs- und Kostenplan vor.*
- 5.) Bei städtischen Bauvorhaben der Stadt Bargteheide sind ab dem Haushaltsjahr 2021 ff Kosten für eine Nachhaltigkeitsberatung auf der Grundlage des durch die Stadtvertretung Bargteheide am 06.12.2019 beschlossenen Klimaaktionsplans additiv zu berücksichtigen: Diese Kosten variieren nach einer vorläufigen Schätzung zwischen 4,8 – 8,5%, je höher die Bausumme, umso geringer ist der prozentuale Anteil.“*

Alle Vorschläge wurden bisher politisch abgelehnt.

Nach dem „Klimaschutzkonzept 2020“ soll nur noch über Maßnahmen berichtet werden, die eine messbare Reduktion der Emissionen erreichen. Über welche Maßnahmen wird demnach nicht mehr berichtet?

Wenn nur noch über Maßnahmen berichtet werden soll, die eine messbare Reduktion der Emissionen erreichen, werden sogenannte „weiche“ Maßnahmen nicht erwähnt. Das sind zum Beispiel das Schulenergieeinsparprojekt, die Umsetzung des Projektes „Insekten und Bienenfreundliches Bargteheide“, Aktionen wie „change the future“ oder STADTRADELN.

Wie werden Handlungsfelder und Maßnahmen zur notwendigen Kompensation von unvermeidbaren Treibhausgas-Emissionen ermittelt und erfasst?

Derzeit kann die Verwaltung keine Handlungsfelder und Maßnahmen zur notwendigen Kompensation von unvermeidbaren Treibhausgas-Emissionen ermitteln. Es fehlt zum einen Personal, um diese Daten zu ermitteln. Zum anderen fehlt der Rahmen für eine solche Ermittlung. Grundlegend wäre zuerst festzustellen, wieviel Emissionen die Stadt in welchen Sektoren verantwortet, wie weit diese reduziert werden können und wie hoch damit die unvermeidbaren Treibhausgas-Emissionen wären (Zu dieser notwendigen Berechnung siehe Antwort zu Frage 3).

Wie misst die Verwaltung die eingesparten Treibhausgas-Emissionen? Welche Instrumente stehen dafür zur Verfügung?

Die Verwaltung misst derzeit die eingesparten Treibhausgas-Emissionen nicht, da dafür keine Instrumente zur Verfügung stehen.

Nachdem der Klimaaktionsplan im Jahr 2019 beschlossen wurde, hatte die Verwaltung in der 9. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima und Energie am 17.06.2020 Umsetzungsvorschläge auch zur Durchführung einer aktuellen Klimabilanz gemacht. Hierfür sollte das Tool „Klimanavi“ genutzt werden. Dieses Tool wird mittlerweile durch das Land Schleswig-Holstein den Kommunen kostenfrei zur Verfügung gestellt (siehe Top 2 der Vorlage, zitiert in der Antwort auf Frage 3).

Dieser Vorschlag wurde politisch abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen



Birte Kruse-Gobrecht
Bürgermeisterin